

INFORMATIONSBLATT
Ersteintragung in die Zahnärzteliste
der Österreichischen Zahnärztekammer

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Es freut mich, dass Sie beabsichtigen, Ihre erste zahnärztliche Tätigkeit in Österreich, in unserem Bundesland auszuüben. Bevor es allerdings soweit ist, müssen Sie sich noch vor deren Aufnahme bei uns, das heißt der Landeszahnärztekammer Vorarlberg, melden und in die Liste der zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte (Zahnärzteliste) eintragen lassen. Zu diesem Zweck legen Sie uns die unten angeführten erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vor. Wenn Sie die vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen, werden Sie in die Zahnärzteliste eingetragen und es wird Ihnen ein mit Ihrem Lichtbild versehener Zahnärztausweis von der Österreichischen Zahnärztekammer ausgestellt.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig in der **Landeszahnärztekammer Vorarlberg in Feldkirch, Rösslepark 1**.

Bürozeiten: Mo-Do: 8.00 - 12:00 und 14:00 - 16.00 Uhr
Fr: 7:30 - 11:30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung: +43(0)5 0511 6801 (Herr Thaler)

Ihr persönliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da Sie nur im Kammer-büro Ihre Unterschrift für die Anmeldung und den Zahnärztausweis leisten können.

Die Eintragung in die Zahnärzteliste kann nur vorgenommen werden, wenn nachstehende Personal- und Ausbildungsnachweise vollständig vorliegen:

Auf Grund der Bestimmungen des Zahnärztegesetzes (§ 12) ist jeder Arzt verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in die Zahnärzteliste eintragen zu lassen.

Zur Eintragung sind folgende Dokumente im Original und gegebenenfalls in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
Im Falle der Einbürgerung ist die Verleihungsurkunde der Österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich (Urkunde in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie, **kein Reisepass**)
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung (Gesundheitsattest) zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit (=> nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie des zuständigen Polizeikommissariats; bzw. für Ausländer eine vergleichbare Bestätigung)
- Promotionsurkunde Dr. med. dent. (original oder beglaubigte Kopie) oder ein zahnärztlicher Qualifikationsnachweis gem. § 9 ZÄG (EWR) (z.B. Approbationsurkunde) oder ein Drittlanddiplom gem. § 10 ZÄG oder ein im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der Zahnheilkunde nostrifizierter akad. Grad
- Konformitätsbestätigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates und eine Bestätigung, dass keine Disziplinarstrafe verhängt wurde bzw. kein derartiges Verfahren anhängig ist (in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie, Bestätigung über Disziplinarstrafen nicht älter als drei Monate)
- Sozialversicherungsnummer
- Heiratsurkunde – gegebenenfalls
- Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (falls andere Muttersprache). Erforderlich ist die Sprachprüfung deutsch Niveau C1. Diese Sprachprüfung kann unter anderem bei einem Partnerinstitut des ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch) abgelegt werden. Infos dazu unter www.osd.at.
- Angabe des Wohnsitzes und der Post- Zustelladresse (die Zustelladresse ist öffentlich)
- Dienstvertrag/Bestätigung des Dienstgebers/Niederlassung– bzw. Wohnsitzarzt-Meldung (Anstellungsvertrag / Mietvertrag / Kaufvertrag)
- Nachweis Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (betrifft niedergelassene Zahnärzte und Wohnsitzzahnärzte)
- 1 Passfotos
- Bundesabgabe für Zahnärzteausweis: EUR 14,30 (muss auf das Konto der Österreichischen Zahnärztekammer überwiesen werden – erst dann wird der Ausweis übermittelt)

Mit der Eintragung in die Zahnärzteliste sind Sie Mitglied der Österreichischen Zahnärztekammer zugeordnet der Landes Zahnärztekammer Vorarlberg.

Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Zahnarzt/Zahnärztin in Österreich erhalten Sie einen Zahnärzteausweis bzw. eine vorläufige Bestätigung über die Eintragung in die Zahnärzteliste.

Eine zahnärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt dieser Bestätigung aufgenommen werden! Ein Zuwiderhandeln begründet eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Sie erhalten die Unterlagen zum **Wohlfahrtsfonds** bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn. Ein Informationsgespräch über Ihre Beitragsverpflichtung ist bei Herrn Christoph Luger (+43(0)5572/21900-37) Ärztekammer für Vorarlberg möglich.

Selbstverständlich steht Ihnen die Landes Zahnärztekammer Vorarlberg für weitere Informationen zu den angegebenen Bürozeiten gerne zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen einen guten Start für Ihre Berufslaufbahn und verbleibe, mit der Bitte, sich rechtzeitig an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

MR Dr. Gerhart Bachmann eh.